

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Es tritt hierbei noch der Umstand ein, daß es eine Entscheidung über die Pflicht zwischen zwei Gemeinden betrifft, und da anzunehmen ist, daß die Polizeibehörde des Orts mehr dazu geneigt sein wird, dem Interesse ihrer Gemeinde nach zu entscheiden, so hat man auch deswegen diesen Fall an die Oberbehörde verwiesen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nur mit dem Abg. Bergmann einverstehen; ich frage, welche ist die höhere Polizeibehörde? Der Amtshauptmann, die Regierung?

Referent Abg. Roux: Die Kreisdirectionen werden darunter verstanden.

Abg. v. Thielau: Die Kreisdirectionen? Ich glaube, daß der Amtshauptmann auch eine höhere Polizeibehörde sei. Wenn übrigens die Unterbehörden ihre Pflicht nicht thun, so steht es immer frei, an die vorgesetzte Behörde zu appelliren. Daher glaube ich, daß das Wort „höhere“ wegzulassen und zu setzen sei: „an die vorgesetzte Behörde“.

Abg. Secr. Bergmann: Mich hat das bestärkt, was der Hr. Regierungscommissar angegeben hat: denn wenn zwischen zwei Gemeinden ein Streit entsteht, und ihn auch die Unterbehörde entscheidet, so steht ohnedieß der Recurs offen; aber ich sehe nicht ein, warum man immer solche Weitläufigkeiten verursachen will.

Nachdem das Amendement zahlreiche Unterstüzung gefunden hatte, bemerkt

Referent, Abg. Roux: Ich für meinen Theil habe nichts dagegen; ich glaube nur, es wird immer auf dasselbe hinaus kommen. Ist die Entscheidung der Polizeibehörde zu Gunsten der Betheiligten ausgefallen, so wird man sich beruhigen, ist das nicht der Fall, so wird man an die höhere Behörde gehen.

Abg. Art: Ich gestehe, daß mir die Gründe des Referenten und des königl. Commissars vollkommen ausreichend erscheinen, um den Gesetzentwurf zu rechtfertigen. Einmal ist nicht zu leugnen, daß es keine Kleinigkeit ist, den Keltern ihr Theuerstes zu entreißen, und es steht nicht da, warum? Es heißt bloß: Aus policeilichen Gründen. Besser wäre gewesen, wenn man gesagt hätte, aus körperlichem und geistlichem Interesse. So könnte aber doch der Fall vorkommen, wo die Rechte der Keltern sehr gekränkt werden; dann ist auch begründet, daß die Ortsbehörde bedeutende Gründe für sich haben kann, solche Kinder den Keltern wegzunehmen, und es erscheint mir daher nothwendig, daß die höhere Behörde die Entscheidung übernehme.

Abg. v. Thielau: Dem ist nicht so; denn gerade dadurch wird bewirkt, was der Abg. nicht will. Wenn die Unterbehörde der Meinung ist, die Kinder seien von den Keltern zu trennen, so muß sie den höhern Behörden ihre Gründe dafür vorlegen; wenn dagegen die höhere Behörde entscheidet, so hat die Unterbehörde nichts als die Berichterstattung, und die Betheiligten werden mit ihren Gründen gar nicht gehört. Kommt die Sache an die Unterbehörde und entscheidet diese, so kann dann die Appellation eingelegt werden, die Unterbehörde muß

ihre Gründe für ihr Verfahren einreichen, und ferner ist immer noch eine weitere Appellation zugelassen. Wollen wir Unterbehörden haben, so ist es auch zweckmäßig, bei ihnen anzufangen. Ueberhaupt scheint der ganze Typus unserer Gesetzgebung dahin zu gehen, die Unterbehörden zu null zu machen, während meine Ansicht dahin geht, man müsse ihnen einen Refort einräumen, damit sie wissen, was sie zu thun haben. Diejenigen Herren, welche wissen, wie es bei der Verwaltung zugeht, werden auch wissen, daß in der Regel die Bescheide bei den Ministerien erfolgen. Die Unterbehörden fragen bei der ihnen vorgesetzten Behörde an, diese beim Ministerium, und dieses entscheidet. Auf diese Weise hilft aber eine Appellation nichts.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Der Fall ist hier der, daß erörtert werden soll, ob ein Kind, welches sich bei seinen Keltern befindet, diesen zu nehmen sei, und zwar aus policeilichen, hauptsächlich aber nur aus moralischen Gründen. Der erste Antrag, das erste Auffassen der Nothwendigkeit der Trennung muß immer von der Ortspoliceibehörde ausgehen, und in so fern hat der Abg. v. Thielau sehr recht, wenn er das erste Verfahren den Polizeibehörden überlassen will. Das ist auch nicht ausgeschlossen, und die Absicht des §. ist nur die, daß, wenn die Polizeibehörde des Orts wünschenswerth findet, aus policeilichen Gründen die Kinder den Keltern wegzunehmen, sie einen Antrag deshalb an die Oberbehörde richtet, weil ein solcher Fall meistentheils auch zugleich eine Entscheidung zwischen zwei Gemeinden betrifft, und der Oberbehörde, nachdem die Sache von der Unterbehörde erörtert worden ist, eine unbefangene Entscheidung zuzutrauen ist.

Referent, Abg. Roux: Ich glaube sogar, daß es gut wäre, wenn man die Worte ganz wegliese, welche sich auf die Oberbehörde beziehen, nämlich die Worte: Nach Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde. Der Hr. Regierungscommissar hat so eben geäußert, es sei nicht die Absicht des Gesetzes, eine Instanz zu umgehen. Es muß die Cognition immer zuerst von Seiten der Unterbehörde eintreten, und nur eine recursmäßige Entscheidung erfolgt von der Oberbehörde. Die Polizeibehörde des Orts wird sagen: „wegen moralischer und physischer Gründe muß das Kind von den Keltern getrennt werden“; die Heimathsbehörde aber sagt: „Nein das Kind muß bei den Keltern bleiben.“ In diesem Falle wird die Sache ohnedieß an die Oberbehörde gelangen, und ich glaube also, daß diese Worte ganz wegfallen können.

Abg. Secr. Bergmann tritt dieser Ansicht bei, und nachdem das Amendement des Abg. Roux auf Wegfall der Worte: „Nach der Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde“ die ausreichende Unterstüzung erhalten hatte, stellt

der Präsident die Fragen: Wird §. 14., wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, mit Vorbehalt des Amendements, von der Kammer angenommen? Sollen die bezeichneten Worte aus dem §. wegfallen? Auf beide Fragen erfolgt einstimmige Bejahung.